

**Förderrichtlinie
zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren
in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
aus Bundesmitteln
in Berlin von 2013 bis 2014**

in der Fassung vom 21.02.2013

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Berlin vergibt auf der Grundlage des Gesetzes „Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 250 bis 253) Fördermittel für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der Vorgaben dieses Gesetzes auf der Grundlage der Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO (AV LHO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 In den Jahren 2013 bis 2014 werden Investitionsmaßnahmen gefördert, durch die zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Berlin geschaffen werden. Zusätzliche Plätze im Sinne des unter Nr. 1.1 genannten Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen entfallen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBildJugWiss) entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Maßnahmen im gesamten Gebiet von Berlin entsprechend Nr. 7.2.3 b), die bis zum 31.12.2014 abgeschlossen werden können.
- 2.2 Im Rahmen des Förderzwecks nach Nr. 1. werden folgende Maßnahmentearten gefördert:
 - Neubaumaßnahmen,
 - Ausbaumaßnahmen,

- Umbaumaßnahmen,
- Umwandlungsmaßnahmen,
- Sanierungsmaßnahmen,
- Renovierungsmaßnahmen,
- Modernisierungsmaßnahmen,
- Ausstattungsmaßnahmen.

Bei baulichen Maßnahmen sind im Umfang von in der Regel bis zu 15 % der Gesamtkosten der Fördermaßnahme auch die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Architektenleistungen) förderungsfähig.

Außerhalb der genannten Maßnahmentearten liegende Vorhaben sowie Personal- und Betriebskosten sind nicht förderungsfähig.

- 2.3 Investitionsmaßnahmen in altersgemischten Gruppen bzw. altersgruppenübergreifenden Einrichtungen können entsprechend dem Förderzweck nach Nr. 1. anteilig gefördert werden. Das betrifft sinngemäß auch altersgemischte Angebote in der Kindertagespflege.

3. Berechtigte im Sinne dieser Förderrichtlinie

- 3.1 Berechtigte sind grundsätzlich Träger der freien Jugendhilfe und die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin als Träger von Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder unter drei Jahren gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe - und Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung der bezirklichen Jugendämter von Berlin nach § 79 SGB VIII betreut werden.
- 3.2 Den Jugendämtern von Berlin in ihrer Funktion als Standortjugendamt werden Mittel für Investitionsmaßnahmen zum Ausbau der öffentlich finanzierten Kindertagespflege für unter Dreijährige auf dem Wege eines Abrufverfahrens zur Verfügung gestellt. Die Jugendämter können die Mittel nach Nr. 12 AV zu § 44 LHO zweckgebunden an ortsansässige öffentlich geförderte Tagespflegepersonen weiterleiten.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Es werden Mittel für Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt, die den Förderzweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1. erfüllen. Die geförderten Plätze müssen nach § 43 oder § 45 SGB VIII erlaubnisfähig und darüber hinaus geeignet sein, den ab 01.08.2013 geltenden Rechts- und Bedarfsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren zu erfüllen.
- 4.2 Unter Berücksichtigung von Nr. 3.1 werden Träger gefördert, die
- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkennungsfähig sind,

- b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben oder erlaubnisfähige Einrichtungen aufbauen werden, in denen regelhaft unter Dreijährige betreut werden,
- c) die Eigenaufwendungen nach Nr. 5.2 aufbringen und die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können,
- d) die Anforderungen an das Antragsverfahren nach Nr. 7.1 erfüllen.

4.3 Unter Berücksichtigung von Nr. 3.2 wird die Weiterentwicklung der öffentlich finanzierten Kindertagespflege auf der Grundlage der regionalen Planungen der Jugendämter gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. KitaFöG gefördert. Die Jugendämter gewährleisten dabei, dass sich die Fördermaßnahmen auf Kindertagespflegestellen beziehen, die den bundes- und landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 17 KitaFöG erlaubnisfähig sind.

4.4 Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung an Träger nach Nr. 4.2 wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Fördermittel sind als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen des Trägers anzusetzen, die grundsätzlich mindestens 10 % von der Höhe der Gesamtkosten der Fördermaßnahmen betragen müssen. Eine Kofinanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht.

Bei Investitionsmaßnahmen in altersgemischten Gruppen bzw. altersgruppenübergreifenden Einrichtungen entsprechend Nr. 2.3 bezieht sich der Eigenanteil an den Gesamtkosten der Maßnahme grundsätzlich auf den Anteil der Plätze für Kinder unter drei Jahren.

5.2 Die Regelungen nach Nr. 5.1 gelten sinngemäß für die Fördermittel, die den Jugendämtern zum Ausbau der Kindertagespflege nach Nr. 4.3 zur Verfügung gestellt werden.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Bei der Planung und Umsetzung von Fördermaßnahmen sind die Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie die maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin für den Betrieb von Tageseinrichtungen zu beachten. Bauliche Maßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllen.

6.2 Förderungsrelevant sind der Maßnahmebeginn und -abschluss. Als Beginn der Fördermaßnahme gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o.ä. Vertrages. Eine Fördermaßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Förderzweck erfüllt ist.

- 6.3 Im Falle einer Zuwendung ist die Leistungsgewährungsverordnung (LGV) in ihrem Anwendungsbereich zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Für die Bewilligung von Fördermitteln für Investitionsvorhaben in Kindertageseinrichtungen entsprechend dem Förderzweck nach Nr. 1. ist ein schriftlicher Antrag des Trägers der Einrichtung erforderlich. Dies gilt für geplante Einrichtungen entsprechend. Für die Beantragung ist das standardisierte Formular, abrufbar im Internet unter „Zusätzliche Förderung U3 aus Bundesmitteln 2013 - 2014“ und dem Link

<http://www.bwfinfo.verwalt-berlin.de/> ,

zu nutzen. Dem Antrag sind Anlagen wie Gemeinnützigkeitsnachweis, Kopien von Eigentums-, Pacht-, Nutzungs- oder Mietunterlagen, Lagepläne, Raumskizzen, Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen sowie für bauliche Maßnahmen Bauplanungsunterlagen gemäß § 24 LHO beizufügen.

- 7.1.2 Fördermittel für Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege entsprechend dem Förderzweck nach Nr. 1. sind schriftlich durch das Standortjugendamt zu beantragen. Bei baulichen Maßnahmen ist die Angabe von Projektstandorten erforderlich.

- 7.1.3 Anträge für das Förderjahr 2013 sind grundsätzlich

bis zum **Ende des 1. Quartals 2013**

sowie Anträge für das Förderjahr 2014

bis zum **Ende des 2. Quartals 2013**

in Papierform und einfacher Ausfertigung - bei Baumaßnahmen (Bauplanungsunterlagen) in zweifacher Ausfertigung - bei der

SenBildJugWiss
Geschäftsstelle III B 1 „I-Programm U3“
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

einzureichen. Bearbeitet werden nur vollständige und in der Papierform eingereichte Anträge. Ergänzende Unterlagen und Einzelnachweise können über das zentrale Postfach

Investitionsprogramm@senbjw.berlin.de

elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können Vorhaben, die der Behebung akuter Versorgungsengpässe in einer Region oder zur Verhinderung des Wegfalls von Plätzen dienen, auch außerhalb der Fristen beantragt werden.

- 7.1.4 Mit ihrem Antrag auf Fördermittel stimmen Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen des Investitionsprogramms zu.

7.2 Vergabeverfahren

- 7.2.1 Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, die vor Bewilligung der Mittel bzw. Erhalt eines Mitteilungsschreibens über die Förderung noch nicht begonnen worden sind. Die Maßnahmen können ab dem 01.07.2012 in Planung gegangen sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn setzt eine schriftliche Zustimmung durch SenBildJugWiss voraus. Grundlage ist das Vorliegen von Antragsunterlagen entsprechend Nr. 7.1.1 bzw. Nr. 7.1.2. Eine Förderung von bereits abgeschlossenen Maßnahmen ist ausgeschlossen.

- 7.2.2 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln erfolgt auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen nach Nr. 7.1.1. bzw. 7.1.2 durch SenBildJugWiss unter Berücksichtigung des bezirklichen Bedarfs.

- 7.2.3 Kriterien für die Vergabeentscheidung sind:

- a) Umsetzbarkeit des Vorhabens im Rahmen der Fristen nach Nr. 2.1,
- b) Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren ab dem 01.08.2013 unter Berücksichtigung des Bedarfsatlases von Berlin,
- c) Beschränkung auf Wesentliches und Notwendiges auch hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation gemessen an den zu fördernden Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren; Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Effizienz der Maßnahme,
- d) Einsatz von Eigenaufwendungen und Drittmitteln von Seiten des Trägers,
- e) Tragfähigkeit bzw. zu erwartende Nachhaltigkeit des Angebots nach Auslaufen der Förderung, insbesondere im Hinblick auf die U3-Belegung,
- f) Beitrag zu aktuellen fachpolitischen Ansprüchen an die Kindertagesbetreuung wie Inklusion, Flexibilität, sozialräumliche Vernetzung, konzeptionelle Vielfalt.

- 7.2.4 Bewilligte Fördermaßnahmen sollen unverzüglich nach Bescheiderteilung bzw. Erhalt des Mitteilungsschreibens über die Förderung begonnen werden.

- 7.2.5 Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm setzt eine längerfristige zweckentsprechende Nutzung voraus. Die Dauer der Zweckbindung wird in Abhängigkeit von der Maßnahmeart und der Höhe der Fördermittel im Zuwendungsbescheid bzw. Mitteilungsschreiben über die Förderung festgelegt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Fördermittel sind bei SenBildJugWiss anzufordern, wenn sie zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens oder das Jugendamt benötigt werden.
- 7.3.2 Die Anforderung von Mitteln nach Nr. 7.3.1 ist bis zum 15.10.2015 möglich. Bis dahin nicht angeforderte Mittel können durch SenBildJugWiss nicht mehr fristgerecht bei der Bundeskasse abgerufen werden und verfallen dann zu Lasten des Zuwendungsempfängers.
- 7.3.3 Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Empfänger von Zuwendungen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Weitere aus den Vorgaben des Bundes erwachsende Nachweispflichten werden mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt. Das gilt sinngemäß auch für die Jugendämter als Empfänger von Fördermitteln zum Ausbau der Kindertagespflege.
- 7.4.2 Der SenBildJugWiss ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme eine Ergebnisbeschreibung vorzulegen. Aus dieser sollen die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Anzahl der zusätzlich geschaffenen Plätze für Kinder unter drei Jahren hervorgehen, differenziert nach Nr. 1.2 Satz 2. Darzustellen ist darüber hinaus die dem Förderzweck entsprechende Nutzung der Plätze durch Abbildung der Belegungssituation.

8. Geltungsdauer

- 8.1 Diese Förderrichtlinie ist an das Nr. 1.1 genannte Gesetz gebunden und tritt mit diesem am 21.02.2013 in Kraft sowie mit Wirkung vom 31.12.2014 außer Kraft. Die Rechte und Pflichten nach Nr. 7.4. und Abwicklungsarbeiten im Nachgang des Investitionsprogramms bleiben davon unberührt.
- 8.2 SenBildJugWiss kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Es sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.